

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Bevern-Elm-Hesedorf

Vom 3. Juni 2021

KABl. 2021, S. 117

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bevern, Elm und Hesedorf (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeinerverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) ¹Der Kirchengemeinerverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeinerverband Bevern-Elm-Hesedorf“. ²Er hat seinen Sitz in der Stadt Bremervörde.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Zweck des Kirchengemeinerverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Der Kirchengemeinerverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - c) administrative Zusammenarbeit der Gemeindebüros,
 - d) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - e) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
 - f) Arbeit mit Senioren und Seniorinnen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief und Homepage,
 - h) Visitation.
- ³Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeinerverband übergehen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Bevern, Elm und Hesedorf, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) der/den Pfarrstelleninhaber(inen) oder dem/den Pfarrstelleninhaber(n) des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können,
 - d) der Diakonin oder dem Diakon mit beratender Stimme.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) 1Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. 2Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) 1Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. 2Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. 3Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. 4Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) 1Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. 2Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen

Stellvertreter. ³Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.

(2) ¹Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. ²Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(3) Der Verbandsvorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten treffen.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

(1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.

(2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

(3) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7

Mitarbeiterstellen

(1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.

(2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

Die Kosten für die gemeinsam geschaffenen Stellen im Kirchengemeindeverband und die Aufgaben nach § 2 werden aus jeder Gemeinde zu je 1/3 getragen.

§ 9**Satzungsänderung**

- (1) 1Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10**Aufhebung, Ausscheiden**

- (1) 1Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. 2In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. 3Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen zu je einem Drittel auf die Kirchengemeinden über.
- (2) 1Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. 2Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11**Verwaltungshilfe**

Das Kirchenamt Stade nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juni 2021 in Kraft.

B e v e r n, den 22. April 2021

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bevern

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

E l m, den 22. April 2021

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elm

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H e s e d o r f, den 22. April 2021

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesedorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 3. Juni 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . K r ä m e r

